



Handbuch für den Versand gefährlicher Güter

November 2025

DPD (Schweiz) AG
Mülibachstrasse 41
8107 Buchs
0848 373 373 | www.dpd.ch

1 Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Von der Beförderung durch DPD Schweiz AG ausgeschlossene gefährliche Güter	4
3.	Gefahrgüter, die Sie mit DPD (Schweiz) AG befördern dürfen	5
3.1.	In begrenzten Mengen verpackte Güter	6
3.1.1.	Mengengrenzen ADR	6
3.1.2.	Verpackung	6
3.1.3.	Kennzeichnung	7
3.2.	In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter	8
3.2.1.	Mengengrenzen ADR 3.5	8
3.2.2.	Verpackung	9
3.2.3.	Kennzeichnung	9
3.3.	Leistungsschwache Lithiumbatterien (ADR_Sondervorschrift 188).....	9
3.3.1.	Merkmale der einzelnen Batterietypen	9
3.3.2.	Verpackung von Zellen und Batterien.....	10
3.3.3.	Verpackung von Geräten mit eingebauten Zellen und Batterien	10
3.3.4.	Kennzeichnung	10
3.3.5.	Zusätzliche Anforderung.....	10
3.3.6.	Von der Kennzeichnungspflicht befreite Versandstücke	11
3.4.	UN 3373 Biologische Stoffe, Kategorie B	11
3.4.1.	Verpackung	11
3.4.2.	Kennzeichnung	12
3.5.	Freigestellte medizinische Proben	12
3.5.1.	Verpackung	12
3.5.2.	Kennzeichnung	12
3.6.	Medizinische Instrumente oder Geräte	13
3.6.1.	Verpackung	13
3.7.	Fahrzeuge mit Antrieb durch Lithium-Ionen-, Lithium-Metall- und Natrium-Ionen-Batterien 13	
3.7.1.	Verpackung / Kennzeichnung	14
3.8.	Trockeneis zu Kühl- oder Konditionierungszwecken.....	14
3.8.1.	Verpackung	14
3.8.2.	Kennzeichnung	14
3.9.	Feuerzeuge oder Nachfüllpatronen für Feuerzeuge.....	15
3.9.1.	Verpackung	15
3.9.2.	Kennzeichnung	15
3.10.	Batterien	15
3.11.	Umweltgefährdende Stoffe (UN 3077 und 3082) in Gebinden bis 5 L/kg	16
3.12.	Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Sondervorschrift 601)	16
4.	Allgemeines	16
4.1.	Gültigkeit	16
4.1.1.	Versand innerhalb der Schweiz	16
4.1.2.	Versand international	16
4.2.	Datenübermittlung / Informationspflicht	16

4.2.1. Versand innerhalb der Schweiz	17
4.2.2. Versand ins Ausland	17
4.3. Beförderungshindernisse.....	17
5. Hinweise und Verantwortlichkeiten.....	17

1. Einleitung

Der sichere Transport gefährlicher Güter ist uns ein wichtiges Anliegen. Er unterliegt den internationalen Bestimmungen des ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) sowie den nationalen Vorschriften des SDR (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse).

Diese Vorschriften gelten sowohl für den Absender wie auch für DPD Schweiz AG als Beförderer. Ist der Absender nicht identisch mit dem Auftraggeber, so trägt der Auftraggeber die Verantwortung, dass alle am Versand beteiligten Personen ihre Pflichten gemäss ADR/SDR korrekt erfüllen können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen,

- dass nur zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter übergeben werden,
- dass die Güter korrekt klassifiziert, gekennzeichnet und verpackt sind,
- dass der Beförderer vollständig über Art und Menge informiert wird,
- dass alle erforderlichen Dokumente richtig ausgestellt und mitgegeben werden,
- und dass alle Personen, die mit Verpackung und Versand betraut sind, regelmässig aufgabenspezifisch geschult werden.

Dieses Handbuch unterstützt Sie dabei, Ihre Verantwortung als Auftraggeber wahrzunehmen und die Pflichten gemäss den Vorschriften korrekt umzusetzen. Es fasst die wichtigsten Punkte für den Versand gefährlicher Güter mit DPD Schweiz AG zusammen.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschliessend sind und keinen Gefahrgutbeauftragten ersetzen. Verbindlich sind stets die aktuellen Fassungen des ADR und des SDR.

2. Von der Beförderung durch DPD Schweiz AG ausgeschlossene gefährliche Güter

DPD Schweiz AG transportiert Gefahrgüter nur dann, wenn sie gemäss ADR als begrenzte Menge (LQ), freigestellte Menge (EQ) oder über eine Sondervorschrift zugelassen sind.

Nicht befördert werden können insbesondere:

- Gefahrgüter, die eine Fahrzeugkennzeichnung mit orangefarbener Warntafel erfordern.
- Gefahrgüter, die nicht als LQ/EQ oder über eine Sondervorschrift zugelassen sind.
- Batterien ausserhalb Sondervorschrift 188 oder 598.
- Versandstücke über 30 kg.
- Stoffe, die generell vom Paketversand ausgeschlossen sind (z. B. Sprengstoffe, hochgiftige oder radioaktive Stoffe).

Diese Liste ist nicht abschliessend. Massgeblich sind die aktuellen Vorschriften des ADR/SDR. Bei Fragen zum Versand eines bestimmten Gefahrgutes unterstützen wir Sie gerne – bitte geben Sie uns dazu Produktname, UN-Nummer, Verpackungsgruppe und Verpackungsgrösse an: gefahrgut@dpd.ch

3. Gefahrgüter, die Sie mit DPD (Schweiz) AG befördern dürfen

Im nationalen Paketkanal dürfen Sie Gefahrgüter versenden, wenn sie gemäss ADR als begrenzte Menge (LQ), freigestellte Menge (EQ) oder über eine Sondervorschrift zugelassen sind.

Nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten zugelassenen Gefahrgüter:

Fundstelle ADR	Beschreibung	Kennzeichnung
3.4	In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter	
3.5	In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter	
3.3 (SV 188)	Leistungsschwache Lithiumbatterien	
3.3 (SV 319) 4.1.4.1 (P650)	Biologische Stoffe, Kategorie B	
2.2.62.1.5.8	Freigestellte medizinische Laborproben Freigestellte veterinärmedizinische Laborproben	Kennzeichnung gemäss ADR 2.2.62.1.5.8
2.2.62.1.5.9	Gebrauchte medizinische Instrumente und Geräte	Kennzeichnung gemäss ADR 2.2.62.1.5.9
3.3 (SV 388) 3.3 (SV 666)	Fahrzeuge mit Antrieb durch Lithium-Ionen-, Lithium-Metall- und Natrium-Ionen-Batterien (UN 3556, UN 3557 und UN 3558)	
5.5.3.4	Trockeneis als Kühlmittel	UN 1845 KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL“
3.3 (SV 658)	Feuerzeuge	„UN 1057 FEUERZEUGE“
3.3 (SV 598 a)	Nass-Batterien (UN 2794 und UN 2795)	Keine Kennzeichnung
3.3 (SV 375)	Umweltgefährdende Stoffe UN 3077 und UN 3082 bis 5kg/l	Keine Kennzeichnung
3.3 (SV 601)	Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte	Keine Kennzeichnung

Hinweis: Diese Liste ist nicht abschliessend. Für alle Transporte sind die aktuellen Vorschriften des ADR/SDR massgeblich.

3.1. In begrenzten Mengen verpackte Güter

Eine Vielzahl gefährlicher Güter, können unter Anwendung von Kapitel 3.4 ADR versendet werden, sofern die jeweiligen Mengengrenzen je Innenverpackung eingehalten werden.

3.1.1. Mengengrenzen ADR

Die zulässige Mengengrenze je Innenverpackung findet sich im ADR-Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (7a). Die Mengengrenze ist für feste Stoffe in kg und für flüssige Stoffe in Litern angegeben. Für gefährliche Güter, die nicht zur Beförderung nach diesem Kapitel zugelassen sind, ist die Menge „0“ angegeben.

UN-Nummer	Richtiger technischer Name	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefährdungs- Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackungen			Ort
							Begrenzte Mengen	Freigestellte Mengen	Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenfassung	
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	3.4	3.5	4.1.4	4.1.4	4.1.10	4.2.5.2 7.3.2
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)
1230	METHANOL	3	FT1	II	3+ 6.1	279	1 l	E2	P001 IBC02		MP19	T7

3.1.2. Verpackung

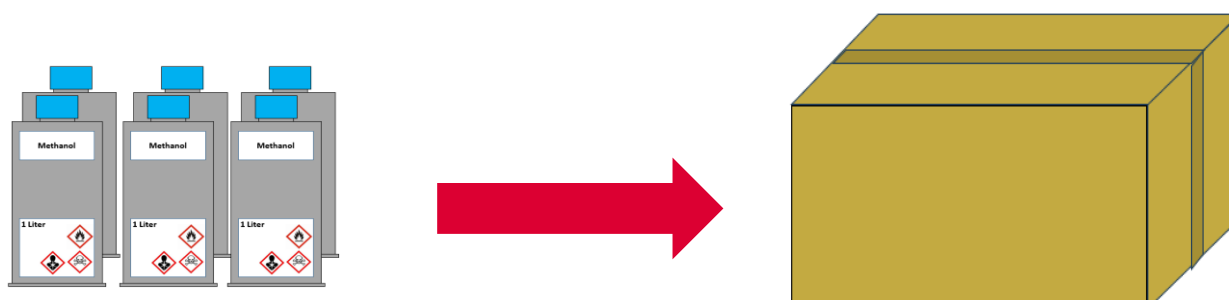
Für den Versand gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (ADR-Kapitel 3.4 in Verbindung mit ADR-Kapitel 4.1.1) ist eine zusammengesetzte Verpackung zwingend erforderlich. Einzelverpackungen sind nicht zulässig.

Die Aussenverpackung muss so stabil sein, dass sie den typischen Belastungen im Paketversand standhält. Dazu gehören insbesondere die automatische und manuelle Sortierung, Stöße, Fallbelastungen (Prüfhöhe bis 1,20 m) sowie Druck- und Stapelbelastungen. Empfehlung: Um diese Anforderungen zuverlässig zu erfüllen, eignet sich der Einsatz bauartgeprüfter Verpackungen mit dem Code „Z“.

Die Innenverpackungen müssen dicht verschlossen und gegen unbeabsichtigtes Öffnen geschützt sein.

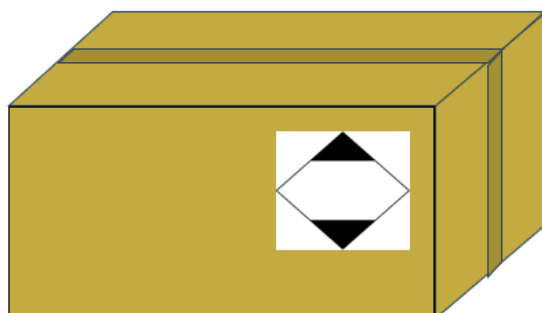
- Flüssigkeiten: Öffnungen nach oben ausrichten; Innenverpackungen müssen gegen gegenseitige Berührung geschützt sein.
- Glas oder andere zerbrechliche Materialien: einzeln sichern und zusätzlich in eine starre Zwischenverpackung einsetzen.

Die Bruttomasse pro Versandstück darf 30 kg nicht überschreiten (bei Trays maximal 20 kg). Unter Bruttomasse ist jeweils die Masse des vollständigen Versandstücks inklusive Inhalt & Verpackung zu verstehen.

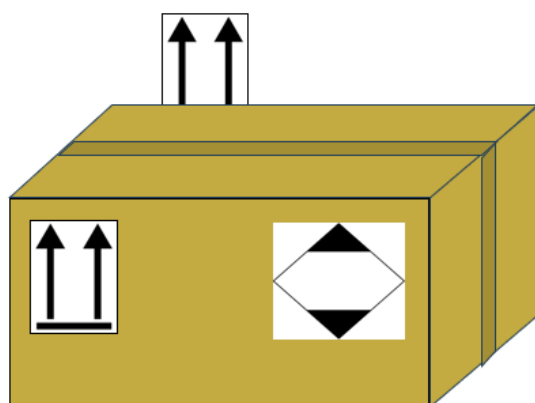


3.1.3. Kennzeichnung

Versandstücke, welche unter Anwendung von ADR 3.4 versendet werden, müssen wie folgt gekennzeichnet werden:



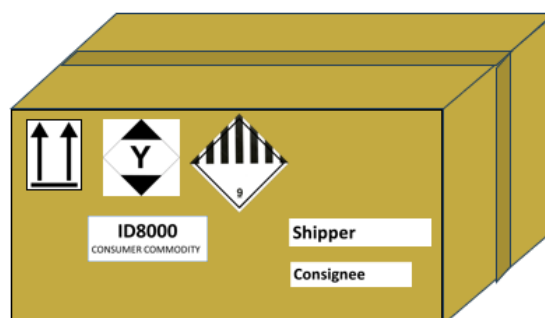
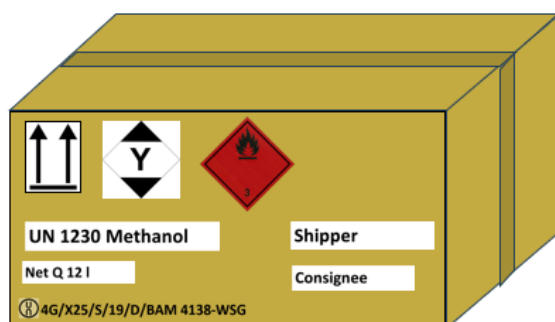
Schwarz-weiss-schwarze Raute für gefährliche Güter in begrenzten Mengen 100mm x 100 mm (bei kleineren Versandstücken darf die Raute auf 50mm x 50mm verkleinert werden)



Beinhaltet das Versandstück Flüssigkeiten, müssen zusätzlich entsprechende Ausrichtungspfeile angebracht werden. Dies sind jeweils auf zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen.

3.1.4. Versandstücke im multimodalen Verkehr

Versandstücke welche im Vor- oder Nachlauf per Luftfracht als „Limited Quantity“ oder „ID 8000“ befördert werden, können ohne Anpassung an DPD Schweiz AG übergeben werden.



3.1.5. Kleine Gasflaschen (ADR-Sondervorschrift 406)

Kleine Druckgefässe (z. B. mit Argon, Kohlendioxid, Helium oder Stickstoff), die den Vorgaben der Sondervorschrift 406 entsprechen, dürfen ebenfalls als in begrenzten Mengen verpackte Güter (LQ) versendet werden.

Die Bedingungen sind:

- Inhalt pro Druckgefäss höchstens 1000 ml,
- Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa·l (152 bar·l),
- das Druckgefäss muss den Bau- und Prüfvorschriften gemäss Verpackungsanweisung P200 ADR entsprechen,
- keine Zusammenverpackung mit anderen Gefahrgütern zulässig.

Für diese Gasflaschen gelten die gleichen Anforderungen an Verpackung, Kennzeichnung und Fallprüfung (1,20 m) wie für alle anderen LQ-Sendungen.

3.2. In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter

Unter diese Freistellung (ADR-Kapitel 3.5) fallen Versandstücke die kleinste Mengen gefährlicher Güter enthalten.

3.2.1. Mengengrenzen ADR 3.5

Die zulässige Mengengrenze je Innenverpackung findet sich im ADR-Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (7b) als E-Code. In der Liste ADR 3.5.1.2 sind die Mengengrenzen je Innen- und Aussenverpackung für jeden Code aufgeführt. Die Mengengrenze ist für feste Stoffe in Gramm und für flüssige Stoffe in ml angegeben. Für gefährliche Güter, die nicht zur Beförderung nach diesem Kapitel zugelassen sind, ist der Code „E0“ angegeben.

UN-Nummer	Richtiger technischer Name	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackungen			Ort
							Begrenzte Mengen	Freigestellte Mengen	Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	3.4	3.5	4.1.4	4.1.4	4.1.10	4.2.5.2 7.3.2
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)
1230	METHANOL	3	FT1	II	3+ 6.1	279	1I	E2	P001 IBC02		MP19	T7

Code	höchste Nettomenge je Innenverpackung (für feste Stoffe in Gramm und für flüssige Stoffe und Gase in ml)	höchste Nettomenge je Aussenverpackung (für feste Stoffe in Gramm und für flüssige Stoffe und Gase in ml oder bei Zusammenpackung die Summe aus Gramm und ml)
E 0	in freigestellten Mengen nicht zugelassen	
E 1	30	1000
E 2	30	500
E 3	30	300
E 4	1	500
E 5	1	300

3.2.2. Verpackung

In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter (Excepted Quantities) müssen wie folgt verpackt werden:

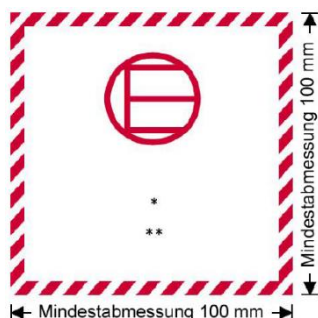


Aussenverpackung (stabil und ausgepolstert)

- Zwischenverpackung (Absorbiermaterial zwischen Innen- und Zwischenverpackung)
- Innenverpackung (dicht, geschützt vor gegenseitiger Berührung, Öffnung nach oben bei Flüssigkeiten)

3.2.3. Kennzeichnung

In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter (Excepted Quantities) müssen wie folgt gekennzeichnet werden:



- Kennzeichnung gemäss ADR 3.5.4.2 (100mm x 100mm)
- Eintragung der Hauptgefahr (Gefahrgutklasse)
- Absender oder Empfänger in der Kennzeichnung oder auf der selben Oberfläche, wie die Kennzeichnung.

3.3. Leistungsschwache Lithiumbatterien (ADR_Sondervorschrift 188)

Unter diese Freistellung fallen Batterien, welche den Anforderungen der Sondervorschrift 188 erfüllen.

3.3.1. Merkmale der einzelnen Batterietypen

Typ	Lithium-Metall	Lithium-Ionen und Lithium Polymer	Natrium-Ionen
Bauweise	Zelle Batterie	Zelle Batterie	Zelle Batterie
Aufladbar	Nein	Ja	Ja
Definition Leistungsschwach	Zelle ≤ 1g Lithium Batterie ≤ 2g Lithium	Zelle ≤ 20 Wh Leistung Batterie ≤ 100 Wh Leistung	Zelle ≤ 20 Wh Leistung Batterie ≤ 100 Wh Leistung
UN-Nr. Zelle/Batterie	UN 3090	UN 3480	UN 3551
UN-Nr. Zellen und Batterien in Geräten eingebaut	UN 3091	UN 3481	UN 3552
UN-Nr. Zellen und Batterien mit Geräten zusammengepackt	UN 3091	UN 3481	UN 3552

3.3.2. Verpackung von Zellen und Batterien

Die Verpackung von Zelle und Batterien müssen nachfolgende Anforderungen erfüllen.

- Die Innenverpackung darf nicht leitfähig sein.
- Die Batterie muss vollständig in der Innenverpackung eingeschlossen sein.
- Die Batterien müssen gegen Kurzschluss gesichert sein.
- Die Aussenverpackung muss widerstandsfähig sein, so dass sie den Stößen und Belastungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhalten.
- Die Innenverpackung darf in der Aussenverpackung keinen Spielraum haben.
- Maximal zulässiges Gewicht pro zu versendendes Paket: 30 kg

3.3.3. Verpackung von Geräten mit eingebauten Zellen und Batterien

Die Verpackung von Geräten mit eingebauten Zellen/Batterien müssen nachfolgende Anforderungen erfüllen.

- Die Batterien müssen gegen Kurzschluss gesichert sein.
- Die Geräte müssen gegen ein unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein.
- Die Aussenverpackung muss widerstandsfähig sein, so dass sie den Stößen und Belastungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhalten.
- Die Geräte dürfen in der Aussenverpackung keinen Spielraum haben.
- Maximal zulässiges Gewicht pro zu versendendes Paket: 30 kg

3.3.4. Kennzeichnung

Versandstücke, die unter Anwendung der Sondervorschrift 188 versendet werden, müssen wie folgt gekennzeichnet sein.

- Kennzeichnung nach ADR 5.2.1.9.2 100mm x 100mm
- Wenn die Versandstückgrösse es nicht anders zulässt, kann die Kennzeichnung auch 100mm x 70mm verkleinert werden.
- Die entsprechende UN-Nummer muss auf dem Label eingetragen werden.



3.3.5. Zusätzliche Anforderung

Mit Ausnahme von eingebauten Knopfzellen, muss der Versender die Prüfszusammenfassung 38.3 bei Bedarf zur Verfügung stellen können.

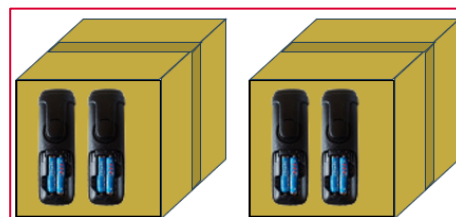
3.3.6. Von der Kennzeichnungspflicht befreite Versandstücke

Folgende Versandstücke sind von der Kennzeichnungspflicht gemäss Sondervorschrift 188 f befreit.

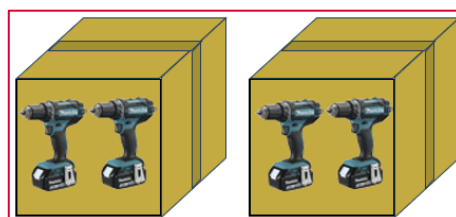
- In Geräten eingebaute Knopfzelle wie beispielsweise Autoschlüssel, Uhren, Hörgeräte, etc.



- Maximal 4 in Geräten eingebaute Zellen pro Paket und maximal 2 Pakete mit je 4 in Geräten eingebaute Zellen an einen Empfänger.



- Maximal 2 in Geräten eingebaute Batterien pro Paket und maximal 2 Pakete mit je 2 in Geräten eingebauten Batterien an einen Empfänger.



Achtung: Beschädigte Lithiumbatterien, sowie Geräte mit beschädigten eingebauten Lithiumbatterien dürfen nicht versendet werden.

3.4. UN 3373 Biologische Stoffe, Kategorie B

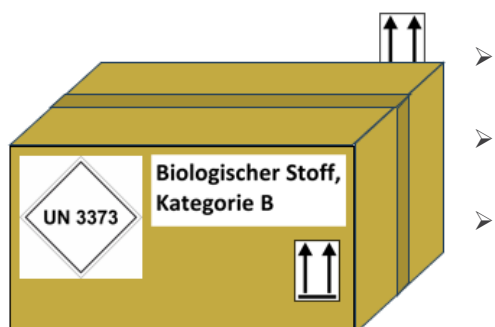
Unter die UN Nummer 3373 fallen biologische Stoffe, bei denen eine Ansteckungsgefahr für gesunde Menschen besteht. Der Krankheitsverlauf ist aber bei gesunden Menschen oder Tieren milde und führt weder zu bleibenden Schädigungen noch zum Tod der infizierten Person.

3.4.1. Verpackung

Die Verpackung muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:

- a) Primärgefäss
 - Flüssigkeits- oder Staubsicht.
 - Polsterung oder physische Trennung der Primärgefässe untereinander.
- b) Sekundärverpackung
 - Flüssigkeits- oder Staubsicht.
 - Absorbierendes Material zwischen Primär- und Sekundärverpackung.
 - Starre Sekundärverpackung, falls die Aussenverpackung nicht starr ist.
- c) Aussenverpackung
 - Widerstandsfähig
 - Starr, falls die Sekundärverpackung nicht starr ist.
 - Das vollständige Versandstück muss eine Fallhöhe von 1.2 m bestehen, ohne dass der Inhalt austritt.
 - Eine der Oberflächen muss eine Mindestgrösse von 100mm x 100mm aufweisen.
 - Maximal zulässiges Gewicht pro zu versendendes Paket: 30 kg

3.4.2. Kennzeichnung



- Raute mit Angabe UN 3373, mindestens 50mm x 50mm, Schriftgrösse mindestens 6mm.
- Offizielle Benennung gemäss Tabelle 3.2 A ADR in Grossbuchstaben, Schriftgrösse mindestens 6mm.
- Bei Flüssigkeiten Ausrichtungspfeile auf zwei gegenüberliegenden Seiten.

3.5. Freigestellte medizinische Proben

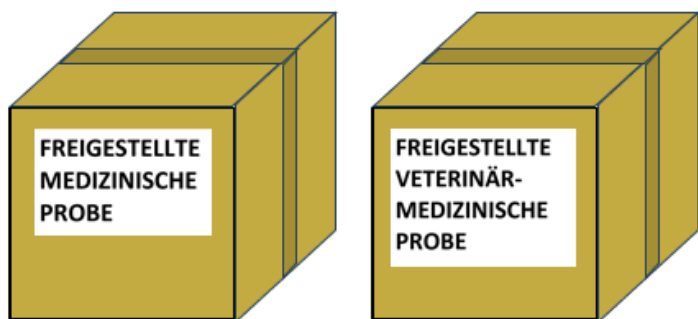
Unter diese Freistellung fallen human- oder veterinärmedizinische Proben, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten.

3.5.1. Verpackung

Die Verpackung muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:

- a) Primärgefäss
 - Flüssigkeitsdicht
 - Polsterung oder physische Trennung der Primärgefässe untereinander.
- b) Sekundärverpackung
 - Flüssigkeitsdicht
 - Absorbierendes Material zwischen Primär- und Sekundärverpackung bei Flüssigkeiten.
- c) Aussenverpackung
 - Ausreichend feste Aussenverpackung
 - Eine der Oberflächen muss eine Mindestgrösse von 100mm x 100mm aufweisen.
 - Maximal zulässiges Gewicht pro zu versendendes Paket: 30 kg

3.5.2. Kennzeichnung



Das Versandstück muss in Grossbuchstaben beschriftet werden: „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ oder * FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“.

3.6. Medizinische Instrumente oder Geräte

Mit dieser Freistellung können medizinische Instrumente oder Geräte, die möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert sind, versendet werden.

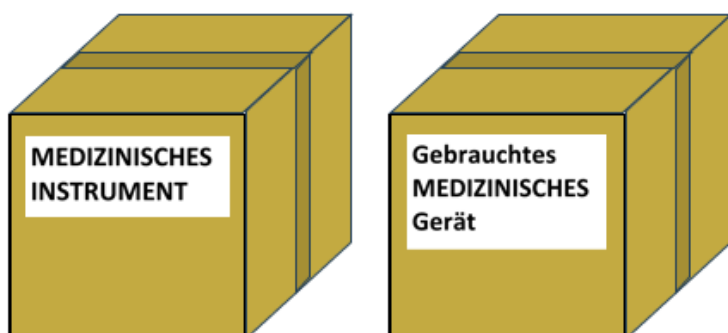
Folgende Geräte und Instrumente fallen nicht unter diese Freistellung:

- Medizinischer Abfall
- Hochansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN 2814)
- Instrumente und Geräte, die mit anderen gefährlichen Gütern kontaminiert sind, oder gefährliche Güter enthalten.

3.6.1. Verpackung

Eine stabile Verpackung, die verhindert, dass deren Inhalt unter normalen postalischen Beförderungsbedingungen weder zu Bruch geht noch aus der Verpackung austreten kann.

3.6.2. Kennzeichnung



Das Versandstück muss in Grossbuchstaben beschriftet werden: „MEDIZINISCHES INSTRUMENT“ oder * „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT“.

3.7. Fahrzeuge mit Antrieb durch Lithium-Ionen-, Lithium-Metall- und Natrium-Ionen-Batterien

Elektrische Fahrzeuge der nachfolgenden Eintragungen können befördert werden, auch wenn die Nennleistung der Batterie über 100 Wh liegt. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Batterien im Fahrzeug eingebaut sind. Fahrzeuge im Sinne dieser Sondervorschrift sind selbstfahrende Geräte, die für die Beförderung einer oder mehrerer Personen oder von Gütern ausgelegt sind.

UN 3556 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien

UN 3557 Fahrzeug mit Antrieb durch Lithium- Metall-Batterien

UN 3558 Fahrzeuge mit Antrieb durch Natrium-Ionen-Batterien



3.7.1. Verpackung / Kennzeichnung

Fahrzeuge die vollständig von Verpackungen, Verschlüssen oder anderen Mitteln umschlossen sind, die eine leichte Identifizierung verhindern, unterliegen der Kennzeichnungsvorschrift des Kapitels 5.2.

In diesem Fall ist der Gefahrzettel „9A“ auf dem Versandstück anzubringen.



3.8. Trockeneis zu Kühl- oder Konditionierungszwecken

Zum Zweck der Kühlung oder Konditionierung kann „Trockeneis / Kohlendioxid fest“ im Versandstück mitverpackt werden.

3.8.1. Verpackung

Für den Versand von Trockeneis als Kühl- oder Konditionierungsmittel ist immer eine zusammengesetzte Verpackung zu verwenden.

Aussenverpackung:

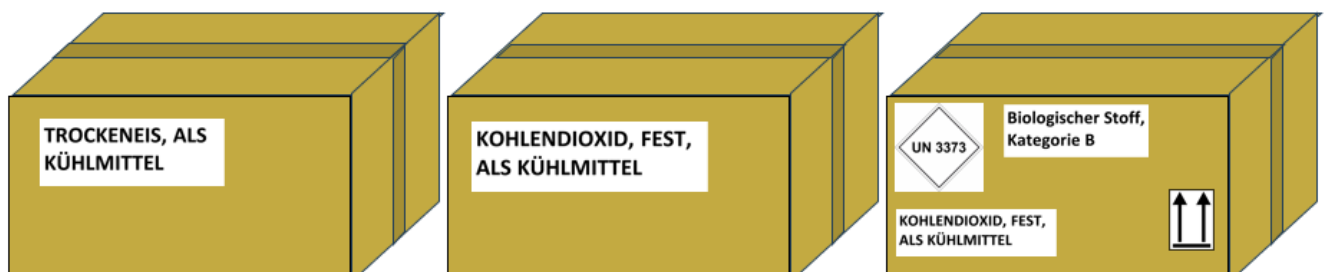
- Gut isoliert
- Gasdurchlässig (Explosionsgefahr bei gasdichten Behältnissen)
- Verhindert die unbeabsichtigte Freisetzung des Trockeneises

Innenverpackung:

- Kälteresistent bis minus 78°

3.8.2. Kennzeichnung

- Beschriftung von Versandstücken in Grossbuchstaben mit «TROCKENEIS, ALS KÜHLMITTEL» oder KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL»
- Falls das Trockeneis zur Kühlung anderer gefährlicher Güter verwendet wird, müssen die entsprechenden Kennzeichen ebenfalls auf der Verpackung angebracht werden.



3.9. Feuerzeuge oder Nachfüllpatronen für Feuerzeuge

Feuerzeuge sowie Nachfüllpatronen für Feuerzeuge fallen grundsätzlich unter die Gefahrgutklasse 2. Für den Paketversand kann jedoch die Sondervorschrift 658 des ADR angewendet werden, welche eine vereinfachte Beförderung unter bestimmten Bedingungen und somit auch den Versand mit DPD (Schweiz) AG ermöglicht.

Entscheidend ist dabei die Bruttomasse des fertigen Versandstücks:

- Ein einzelnes Paket darf maximal 10 kg Bruttomasse haben. Massgebend ist das vollständige Versandstück (inklusive Aussenverpackung und eventuellem weiteren Inhalt).
- Wird diese Grenze überschritten – z. B. bei einem Paket mit einem Grill und einem beige packten Feuerzeug – handelt es sich um ein Gefahrgutpaket, das nicht mehr unter die Sondervorschrift fällt.
- Zusätzlich gilt eine Gesamtbegrenzung von 100 kg Bruttomasse je Fahrzeug. Dies entspricht gleichzeitig der maximal zulässigen Menge bei einer Abholung.

3.9.1. Verpackung

- Es ist eine zusammengesetzte Verpackung erforderlich, bestehend aus Innen- und Aussenverpackung.
- Die Verpackung muss so ausgeführt sein, dass ein unbeabsichtigtes Auslaufen oder Zünden verhindert wird.
- Die Aussenverpackung muss den typischen Belastungen im Pakettransport standhalten (Sortierung, Stösse, Fallhöhe bis 1,20 m, Druck- und Stapelbelastungen).
- Für weitere Details gelten die allgemeinen Verpackungsanforderungen gemäss Punkt 3.1.2.

3.9.2. Kennzeichnung



Die Versandstücke müssen jeweils mit der Markierung „UN 1057 FEUERZEUGE“ oder „UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE“ versehen sein.

Bei Versandstücken, welche die Anforderungen der Sondervorschrift 658 erfüllen, muss der Gefahrzettel entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Pakete, welche mit der Gefahrgutlabel verschickt werden, werden gestoppt.



3.10. Batterien

Nassbatterien, welche gemäss Sondervorschrift 598 befördert werden dürfen, unterliegen keinen weiteren Vorschriften des ADR, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Neue Batterien
 - Diese mit einer Trageeinrichtung versehen sind.
 - Die Batterien aussen keine Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen.
 - Die Batterien gegen Kurzschluss gesichert sind.
- b) Gebrauchte Batterien (Nach normalen Gebrauch zum Recycling vorgesehen)
 - Die Gehäuse der Batterien keine Beschädigungen aufweisen.
 - Die Batterien aussen keine Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen.
 - Die Batterien gegen Kurzschluss gesichert sind.

3.11. Umweltgefährdende Stoffe (UN 3077 und 3082) in Gebinden bis 5 L/kg

Unter Anwendung der Sondervorschrift 375, unterliegen Umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummern UN 3077 und UN 3082 keinen weiteren Vorschriften des ADR, vorausgesetzt:

- Einzelverpackungen mit maximal 5 kg/l Nettomasse
- Bei zusammengesetzten Verpackungen maximal 5 kg/l Nettomasse je Innenverpackung
- Die allgemeinen Verpackungsvorschriften der ADR Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 sind einzuhalten.

3.12. Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Sondervorschrift 601)

Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte (Medikamente), deren UN-Nummer die Sondervorschrift 601 zugewiesen ist, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Medikamente sind für den Einzelhandel hergestellt und abgepackt.
- Die versendeten Medikamente sind für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch hergestellt und abgepackt.

4. Allgemeines

4.1. Gültigkeit

4.1.1. Versand innerhalb der Schweiz

Für den Versand innerhalb der Schweiz bestehen – neben den Vorgaben des ADR und dieses Handbuchs – keine weiteren Einschränkungen für den Versand von LQ, EQ oder Gefahrgut, das gemäss Sondervorschriften freigestellt ist.

Hinweis: Gefahrgutsendungen dürfen ausschliesslich über Versandwege mit Zustellung gegen Unterschrift versendet werden. Erteilt der Empfänger eine Abstellgenehmigung, so geschieht dies in Kenntnis des Gefahrgutcharakters der Sendung und in eigener Verantwortung.

4.1.2. Versand international

Beim Versand in andere Länder können je nach Bestimmungsland zusätzliche Vorgaben oder Einschränkungen gelten.

Gefahrgutsendungen dürfen international ausschliesslich über den dafür vorgesehenen Service für internationale Gefahrgutsendungen abgewickelt werden.

Die Zulässigkeit wird bei der Paketscheinerstellung automatisch geprüft. Zusätzlich steht der Versandrechner international als Service zur Verfügung, um bereits im Vorfeld anhand der UN-Nummer, Verpackungsgruppe und des Versandgewichts zu prüfen, ob ein Paket als LQ-Sendung zugelassen ist. Ist ein Versand gemäss Versandrechner nicht zulässig, so ist ein Versand mit DPD in dieser Form leider nicht möglich.

Beispiel: Eine Spraydose kann innerhalb der Schweiz versendet werden, während der Versand in bestimmte Länder aufgrund lokaler Vorschriften ausgeschlossen ist. Der Versandrechner berücksichtigt solche Einschränkungen automatisch.

Ist der Versand zulässig, gelten die Bestimmungen des ADR sowie die in diesem Handbuch beschriebenen Vorgaben uneingeschränkt.

4.2. Datenübermittlung / Informationspflicht

Damit alle an einem Transport beteiligte Akteure über die nötigen Informationen in Bezug auf das zu verschickende Gefahrgut verfügen, sind folgende Informationen bei der Paketscheinerstellung / Datenübermittlung zwingend:

4.2.1. Versand innerhalb der Schweiz

Für einen Versand eines LQ-Pakets innerhalb der Schweiz sind beim Paketscheindruck und/oder Datenübermittlung pro Paket folgende Angaben zwingend:

- Angabe, dass es sich um ein LQ-Paket handelt (durch Auswahl des entsprechenden Datenfeldes).
- Angabe des Bruttogewichts des versandfertigen Pakets.

4.2.2. Versand ins Ausland

Für einen Versand ins Ausland ist die Erfassung folgender Punkte erforderlich:

- Auswahl des korrekten Servicecodes (gilt als Hinweis, dass es sich um ein LQ-Paket handelt)
- Versandgewicht pro Versandstück.
- Ausfüllen der benötigten Felder:
 - UN-Nummer
 - Gefahrgutklasse
 - Verpackungsgruppe (falls anwendbar)

4.3. Beförderungshindernisse

Wird während der Beförderung ein Verstoß gegen die Vorschriften des ADR oder die Vorgaben von DPD (Schweiz) AG festgestellt, wird das Paket am Ort der Feststellung gestoppt und der Sachverhalt geprüft.

Wird das Beförderungshindernis bestätigt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Nachbesserung durch den Versender am Ort des Stopps.
- Abholung durch den Versender oder den Empfänger vor Ort.
- Vernichtung auf Kosten des Auftraggebers / Absenders.
- Je nach Möglichkeit eine Sonderfahrt mit entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen (falls möglich).

5. Hinweise und Verantwortlichkeiten

Dieses Handbuch beschreibt die Anforderungen für den Versand gefährlicher Güter als Paket bei DPD (Schweiz) AG. Es dient der Orientierung und Umsetzung der geltenden Vorschriften, ersetzt jedoch keine Gefahrgutberatung.

Für Fragen zur Klassifizierung, Verpackung oder Kennzeichnung sind entsprechend zertifizierte Gefahrgutbeauftragte oder externe Fachstellen beizuziehen. Notwendiges Material (z. B. Etiketten, Kennzeichen oder bauartgeprüfte Verpackungen) ist über die hierfür vorgesehenen Stellen zu beziehen.

Die Vorgaben dieses Handbuchs sind für alle über DPD (Schweiz) AG abgewickelten Sendungen verbindlich. Sie können in einzelnen Punkten über die Mindestanforderungen des ADR hinausgehen. In solchen Fällen gilt dieses Handbuch.

Im Falle von offensichtlichen Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesem Handbuch und den Vorschriften des ADR ist stets das ADR massgebend.

Mit diesen Vorgaben wird sichergestellt, dass der Versand gefährlicher Güter als DPD-Paket jederzeit sicher, transparent und rechtskonform erfolgt. Für weitere Informationen stehen Ihnen zuständige Fachstellen, ihr Kundenbetreuer oder das Gefahrgut-Team von DPD (Schweiz) AG gerne zur Verfügung.